

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1973	Nummer 117
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II vom 18. Oktober 1973 . . . . .	1972
20310	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Medizinalassistenten vom 12. Oktober 1973. . . . .	1974
20310	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 . . . . .	1975
20310	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 . . . . .	1977
20319	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973 . . . . .	1978
20319	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 . . . . .	1979
203311	13. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 . . . . .	1980
203314	14. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 . . . . .	1981
203314	19. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 4. Oktober 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969. . . . .	1983
232382	28. 11. 1973	Vollzug der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF); Verlängerung der Fristen für die nachträgliche Ausrüstung einwandfreier unterirdischer Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten – ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III – mit Leckanzeigegeräten . . . . .	1984

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
27. 11. 1973	Bek. – 13. Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode . . . . .

20310

**I.**

**Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II  
vom 18. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.1 - IV 1 -  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.02 - 1/73 -  
v. 14. 11. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 - SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 22 zum MTL II  
vom 18. Oktober 1973**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderungen und Ergänzungen des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 29. November 1972, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 40 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umgangskostengesetze der Länder zugesagte Umgangskostenvergütung,

a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt

aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,

b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Arbeiter endet“

b) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.

2. § 47 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 1 werden nach den Wörtern „und der Zeitzuschläge“ die Worte „mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit“ eingefügt und dem bisherigen einzigen Satz der folgende Satz angefügt:

„Sind aufgrund des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile nicht in allen Lohnzeiträumen des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt worden, bleiben für die Feststellung der Zahl der im

vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden die beiden letzten Lohnzeiträume außer Ansatz; sind wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile im Monatslohn nur des Monats Januar nicht enthalten, bleibt der letzte Lohnzeitraum außer Ansatz.“

b) Der Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des ersten Urlaubsabschnitts abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1); dabei bleiben für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden die beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume außer Ansatz.“

4. Nr. 11 SR 2a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,40 DM	0,70 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,80 DM	1,90 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,80 DM	2,40 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,90 DM	2,95 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	6,80 DM	3,40 DM
von mehr als 40 km	7,60 DM	3,80 DM

b) In Absatz 4 wird der Betrag „3,10 DM“ durch den Betrag „3,60 DM“ ersetzt.

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

Bei der Entfernungsberechnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung oder der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschrift zugrunde gelegt werden.“

5. Die SR 2b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 Abschn. I Satz 2 werden die Worte „der Lohn für mindestens siebenhalb Stunden“ durch die Worte „der auf mindestens siebenhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Abschn. II Satz 2 werden die Worte „nach der Lohn für mindestens siebenhalb Stunden zu zahlen ist“ durch die Worte „nach der auf mindestens siebenhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes zu zahlen ist“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 Abschn. II Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „der Lohn für drei Arbeitsstunden“ durch die Worte „der auf drei Arbeitsstunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes“ ersetzt.

b) Nr. 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 Buchst. a Unterabs. 1 Satz 2 werden der Betrag „0,35 DM“ durch den Betrag „0,40 DM“, der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ und der Betrag „0,95 DM“ durch den Betrag „1,05 DM“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Buchst. a Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, ist die Ausbleibezeitl. um 2,- DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird. Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich und wird keine Schlafgelegenheit gestellt, wird für jede Übernachtung neben der Ausbleibezeitl. eine Zulage von 12,- DM gezahlt; Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- cc) In Absatz 1 Buchst. c Nr. 1 wird jeweils der Betrag „2,50 DM“ durch den Betrag „3,- DM“ ersetzt.
- dd) In Absatz 1 Buchst. c Nr. 2 werden der Betrag „1,25 DM“ durch den Betrag „12,- DM“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- ee) Absatz 1 Buchst. c Nr. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Entschädigung von 2,50 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten und ihnen Schlafgelegenheit vom Arbeitgeber gestellt wird.“
- ff) Absatz 1 Buchst. c Nr. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Werden Arbeiter nach Ziffer 1 außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, treten an die Stelle der Regelungen nach den Ziffern 1 bis 3 die Regelungen nach Buchstabe a Unterabsätze 1 und 2.“
- gg) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Krautrad, Kleinkrautrad, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von

- a) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm eine Kilometergebühr von 0,10 DM,
- b) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm eine solche von 0,14 DM,
- c) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm eine solche von 0,18 DM,
- d) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm eine solche von 0,25 DM gezahlt.“

## 6. Die SR 2c wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - aa) In Absatz 2 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „der Lohn für mindestens siebenhalb Stunden“ durch die Worte „der auf mindestens siebenhalb Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 3 Buchst. a Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „der Lohn für drei Arbeitsstunden“ durch die Worte „der auf drei Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden Monatstabellenlohnes“ ersetzt.
- b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 Buchst. c werden jeweils der Betrag „3,35 DM“ durch den Betrag „4,- DM“ und der Betrag „4,50 DM“ durch den Betrag „5,60 DM“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 1 Buchst. d Unterabs. 3 Satz 2 werden der Betrag „0,35 DM“ durch den Betrag „0,40 DM“, der Betrag „0,80 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ und der Betrag „0,95 DM“ durch den Betrag „1,05 DM“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 1 Buchst. d Unterabs. 4 Satz 1 wird der Betrag „1,25 DM“ durch den Betrag „2,- DM“ ersetzt.
  - dd) Absatz 1 Buchst. e Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:  
„Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) müs-

sen ausgenutzt werden. Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen werden nicht erstattet.“

### ee) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Krautrad, Kleinkrautrad, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von

- a) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm eine Kilometergebühr von 0,10 DM,
- b) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm eine solche von 0,14 DM,
- c) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm eine solche von 0,18 DM,
- d) Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm eine solche von 0,25 DM gezahlt.“

## 7. Nr. 5 SR 2 i wird wie folgt geändert und ergänzt:

### a) Buchstabe b Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelplatz

Bei Zurücklegung des Weges	zu Fuß oder mit privatem Fahrzeug	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,40 DM	0,70 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	3,80 DM	1,90 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	4,80 DM	2,40 DM
von mehr als 20 km bis zu 30 km	5,90 DM	2,95 DM
von mehr als 30 km bis zu 40 km	6,80 DM	3,40 DM
von mehr als 40 km bis zu 50 km	7,60 DM	3,80 DM
von mehr als 50 km	8,30 DM	4,15 DM

### b) In Buchstabe d Satz 1 werden die Worte „eine Trennungsentschädigung“ durch die Worte „ein Trennungsgeld“ und der Betrag „7,- DM“ durch den Betrag „8,- DM“ ersetzt.

### c) In Buchstabe d Satz 2 werden die Worte „Die Entschädigung“ durch die Worte „Das Trennungsgeld“ ersetzt.

### d) In Buchstabe e Unterabs. 1 wird das Wort „Trennungsentschädigung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.

### e) In Buchstabe g Satz 1 Doppelbuchst. bb werden der Betrag „48,- DM“ durch den Betrag „56,- DM“ und der Betrag „70,- DM“ durch den Betrag „82,- DM“ ersetzt.

### f) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt: „Protokollnotiz zu den Buchstaben b und c:

Bei der Entfernungsberchnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung oder der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschriften zugrunde gelegt werden.“

## 8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

#### aa) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Pferdezuchtbetriebe  
des Stammgestüts Schwaiganger  
des Landgestüts Landshut  
der Staatlichen Versuchsgüterverwaltung Achselschwang  
hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter.“

#### bb) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. die Versuchsanlagen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising“

### b) Abschnitt III Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof in Bad Hersfeld

sowie Versuchsfeld des Institutes für Grünlandwirtschaft und Futterbau".

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1973

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmung zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 31 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

a) Auf ein Sterbegeld, auf das der Anspruch nach dem 31. Oktober 1973 entstanden ist, ist in jedem Falle das Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder einer Ruhegeldseinrichtung anzurechnen. Damit das Sterbegeld an die Berechtigten in voller Höhe ausgezahlt werden kann, bitten wir, den Anspruch der Berechtigten gegen die Versorgungs- oder Ruhegeldseinrichtung an das Land abtreten zu lassen.

2. In Nr. 32 Buchst. a wird nach Unterabsatz 1 folgendes neu eingefügt:

Zu den entlohten Arbeitsstunden im Sinne des § 48 Abs. 3 Satz 1 gehören nicht die Stunden der Arbeitsunfähigkeit und des Urlaubs, für die Bezüge gezahlt worden sind.

Ist der Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabsatz 2 zu berechnen, so ist in den Fällen, in denen die erste Krankheit vor dem Urlaub liegt, der als Krankenbezug zu zahlende Urlaubslohn zu berechnen, als ob der Arbeiter in diesem Zeitpunkt seinen Urlaub angetreten hätte. Bei einem späteren Urlaub ist der Urlaubslohn neu zu berechnen. Liegt eine Erkrankung nach dem ersten Urlaub, bleibt es bei dem für den Urlaub errechneten Urlaubslohn.

Die Neufassung des § 48 Abs. 3 durch den Änderungs-TV Nr. 22 zum MTL II vom 18. 10. 1973 – in Kraft getreten am 1. 11. 1973 – bewirkt, daß bei Arbeitern, bei denen Berechnungsgrundlage für den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b nicht das vorangegangene Kalenderjahr ist, die Monate, in denen die Arbeitsleistung für die Bemessung der in § 48 Abs. 3 Satz 1 genannten Lohnbestandteile erbracht worden ist, übereinstimmen mit den Monaten, aus denen der Divisor zu ermitteln ist:

**Beispiele zu § 48 Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 2:**

**Beispiel 1**

Der Arbeiter A ist am 1. 12. 1972 eingestellt worden. Der Lohn für den Monat Januar 1973 enthält auf Grund des § 31 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 noch keine in § 48 Abs. 3 Satz 1 genannten Lohnbestandteile. Für die Ermittlung des Zuschlags für 1974 sind daher die in den Monaten Februar bis Dezember 1973 gezahlten Lohnbestandteile zu teilen durch die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Stunden der Monate Januar bis November 1973.

**Beispiel 2**

Der Arbeiter B ist am 1. 1. 1973 eingestellt worden. Der Lohn für die Monate Januar und Februar 1973 enthält auf Grund des § 31 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 1 noch keine in § 48 Abs. 3 Satz 1 genannten Lohnbestandteile. Für die Ermittlung des Zuschlags für 1974 sind daher die in den Monaten März bis Dezember 1973 gezahlten Lohnbestandteile zu teilen durch die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Stunden der Monate Januar bis Oktober 1973.

**Beispiele zu § 48 Abs. 3 Unterabsatz 2:**

**Beispiel 1**

Der Arbeiter A ist am 1. 9. 1973 eingestellt worden. Er erkrankt am 12. 11. 1973. Da in dem Lohn der bis dahin abgerechneten Lohnzeiträume September und Oktober noch keine in § 48 Abs. 3 Satz 1 genannten Lohnbestandteile enthalten sind, kann auch in dem als Krankenbezug zu zahlenden Urlaubslohn noch kein Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b enthalten sein.

**Beispiel 2**

Derselbe Arbeiter A (Beispiel 1) erkrankt nicht am 12. 11. 1973, sondern am 16. 11. 1973. Der Lohnzeitraum November ist daher vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechnet. Die mit dem Lohn für November gezahlten Lohnbestandteile sind zu teilen durch die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Stunden des Monats September.

**Beispiel 3**

Der Arbeiter B ist am 1. November 1972 eingestellt worden. Er tritt seinen ersten Urlaub am 10. Dezember 1973 an. Die in den Monaten Januar bis November 1973 gezahlten Lohnbestandteile nach § 48 Abs. 3 Satz 1 sind zu teilen durch die dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Stunden der Monate November 1972 bis September 1973.

– MBl. NW. 1973 S. 1972.

**20310**

**Tarifvertrag**  
**über eine Zuwendung für Medizinalassistenten**  
**vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 9/73 –  
v. 14. 11. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
**über eine Zuwendung für Medizinalassistenten**  
**vom 12. Oktober 1973**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Medizinalassistenten folgendes vereinbart:

§ 1

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Medizinalassistent erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Medizinalassistentenverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Medizinalassistent, dessen Medizinalassistentenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Medizinalassistentenverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn der Medizinalassistent im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von demselben

Arbeitgeber als Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat oder im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Medizinalassistent übernommen wird.

(4) Hat der Medizinalassistent im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

#### Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Medizinalassistent seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Medizinalassistentenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne der Absätze 2 und 3 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Medizinalassistentenverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Medizinalassistent in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

#### § 2

#### Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das dem Medizinalassistenten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Medizinalassistenten, dessen Medizinalassistentenverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Medizinalassistentenverhältnisses.

Für den Medizinalassistenten, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Medizinalassistentenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Medizinalassistentenverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Medizinalassistent nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Medizinalassistentenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Medizinalassistent wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 4 BAT, der Medizinalassistentin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Medizinalassistenten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte dem Medizinalassistenten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Medizinalassistent nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Medizinalassistent Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Medizinalassistentenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Medizinalassistentin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Medizinalassistent wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

#### § 3

#### Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 4

#### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Medizinalassistentenverhältnisses gezahlt werden.

#### § 5

#### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1973

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) gelten entsprechend.

– MBI. NW. 1973 S. 1974.

20310

#### Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 13/73 –  
v. 14. 11. 1973

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger  
vom 12. Oktober 1973**

**Zwischen**

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
- Hauptvorstand -  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
- Bundesvorstand -

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerrinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Schülerin (der Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

**Protokollnotizen:**

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

**§ 2**

**Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungurlaub gehabt hätte.

Für die Schülerin (den Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für die Schülerin (den Schüler), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminde rung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Schülerin (der Schüler) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

**Protokollnotiz zu Absatz 2:**

Die Verminde rung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

**§ 3**

**Anrechnung von Leistungen**

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

**§ 4**

**Zahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) gelten entsprechend.

– MBI. NW. 1973 S. 1975.

20310

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Schülerinnen und  
Schüler in der Krankenpflegehilfe  
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 14/73  
v. 14. 11. 1973

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Schülerinnen und  
Schüler in der Krankenpflegehilfe  
vom 12. Oktober 1973**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht  
und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Schülerin (der Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Okto-

ber bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

## § 2

## Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Schülerin (den Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für die Schülerin (den Schüler), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminde rung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für die Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Schülerin (der Schüler) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

## Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminde rung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

## § 3

## Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

## § 4

## Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

## § 5

## Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) gelten entsprechend.

– MBI. NW. 1973 S. 1977.

20319

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Auszubildende  
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.6 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 7/73 –  
v. 14. 11. 1973

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Auszubildende  
vom 12. Oktober 1973**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
– Bundesvorstand –

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildenden im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

## Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

**§ 2  
Höhe der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungspauschale gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Auszubildenden oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Auszubildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Ausbildungsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Auszubildenden keine Ausbildungsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Auszubildenden nach § 31 Abs. 4 BAT, der Auszubildenden wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Auszubildenden wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarif-

vertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildenden erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Auszubildende während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

#### § 3

##### Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 4

##### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1978.

20319

#### Tarifvertrag über eine Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.6 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 6/73 –  
v. 14. 11. 1973

#### A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

#### Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973

Zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –

andererseits

wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht  
und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Praktikantin (der Praktikant), deren (dessen) Praktikantenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Praktikantenverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung; wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Praktikantenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

##### Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

#### § 2

##### Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Praktikantin (dem Praktikanten) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungssurlaub gehabt hätte.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), deren (dessen) Praktikantenverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Praktikantenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Praktikantenverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminde rung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die praktische Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Praktikant wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Praktikanten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Praktikantin (dem Praktikanten) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages ge zahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezug aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Beziehe erhalten hat.

#### § 3

#### Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung ge zahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

#### § 4

#### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses gezahlt werden.

#### § 5

#### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

#### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Nummern 2 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) gelten entsprechend.

– MBl. NW. 1973 S. 1979.

203311

#### Aenderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4231 – 1.2 – IV 1 –  
u. d. Inneministers – II A 2 – 7.32.05 – 1/73 –  
v. 13. 11. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBI. NW. 203311) mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

#### Aenderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Oktober 1973 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Aenderungen des TVZ zum MTL

Abschnitt A Nr. 100 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL vom 9. Oktober 1963, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1973, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 m	11,50 DM
von über 5 m bis 10 m	14,- DM
von über 10 m bis 15 m	17,50 DM
von über 15 m bis 20 m	22,50 DM

Bei Tauchtiefen über 20 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 5,- DM je Stunde.“

2. In Absatz 5 wird der Betrag „2,30 DM“ durch den Betrag „2,65 DM“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1973

– MBl. NW. 1973 S. 1980.

203314

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Arbeiter  
des Bundes und der Länder  
vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69 – 5/73 –  
v. 14. 11. 1973

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Arbeiter  
des Bundes und der Länder  
vom 12. Oktober 1973**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
  - b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- folgendes vereinbart:

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist

und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht

und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung.

1. wenn er wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTB II/MTL II) oder
- b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 MTB II/MTL II) ausgeschieden ist oder

2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Auscheiden aus diesem Grunde billigt oder

- 3. wenn er wegen
  - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
  - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
  - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,  
oder
  - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

- 4. die Arbeiterin außerdem, wenn sie wegen
  - a) Schwangerschaft,
  - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten  
oder
  - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonarbeiter (Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k MTB II/MTL II) erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

- 1. der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
- 2. der Arbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
- 3. die Arbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

## Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalten anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sin-

ne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

4. Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

## § 2 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. des Urlaubslohnes nach § 48 MTB II/MTL II und des Sozialzuschlages, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsuraub gehabt hätte. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entflohten wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsregellohnes im Monat September zugrunde gelegen haben.

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

Für den Arbeiter, der unter die SR 2c MTB II fällt, sind der Urlaubslohn und der Sozialzuschlag maßgebend, die ihm bei Verwendung im Inland zugestanden hätten.

(2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Beziehe von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Beziehe noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Beziehe erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 9 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 MTB II/MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigen Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,- DM.

Hat oder hätte dem Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBeG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 1 Abs. 8 der vorgenannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehört der Beschäftigungsstandort (§ 26 MTB II) des unter den Geltungsbereich der SR 2c MTB II fallenden Arbeiters am

Tage der Fälligkeit der Zuwendung zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, wird § 2 Abs. 2 BBeG entsprechend angewendet.

(5) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

## Protokollnotiz:

Für den Bereich der SR 2c MTB II tritt bei der Berechnung des Urlaubslohnes an die Stelle des § 48 Abs. 3 MTB II die Nr. 7 Abs. 2 SR 2c MTB II.

## § 3

### Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

## § 4

### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

## § 5

### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 12. Oktober 1973

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

### 1. Allgemeines

Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß die Zuwendung in sinngemäßer Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages an alle Arbeiter des Landes unter Ausnahme der Forstarbeiter gezahlt wird, für die ein besonderer Tarifvertrag gilt.

### 2. Zu § 1

Die Nummern 2 bis 5 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBI. NW. 203304) – gelten entsprechend.

### 3. Zu § 2 Abs. 1

Zur Höhe des Urlaubslohnes wird auf § 48 Abs. 2 bis 6 MTB II und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen (Abschnitt II Nr. 32 des Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310) hingewiesen.

Die Zuwendung wird nach dem Urlaubslohn bemessen, den der Arbeiter erhalten hätte, wenn er während des ganzen Monats September bzw. während des maßgebenden anderen Monats Erholungsuraub gehabt hätte. Damit keine ungerechtfertigten unterschiedlichen Ergebnisse eintreten, je nachdem, wie viele Stunden der Arbeiter im Bemessungsmonat dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte (z. B. bei Wechselschichtdienst), sind nach Unterabsatz 1 Satz 2 die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung des Monatsregellohnes des Arbeiters im Bemessungsmonat zugrunde gelegt.

gen haben. Das sind bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden 183 Stunden. Bei einer anderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist die Stundenzahl dieser Arbeitszeit mit 4,348 zu vervielfältigen (vergl. § 21 Abs. 4 MTL II).

#### 4. Zu § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5

Die Nummern 7 bis 12 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 – (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 SMBL. NW. 203304) – gelten entsprechend.

– MBL. NW. 1973 S. 1981.

203314

**Tarifvertrag  
vom 4. Oktober 1973  
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages  
über die Gewährung einer Zuwendung  
an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 26. September 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 11. 1973 – IV A 4 12-01-00.04

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages vom 4. Oktober 1973 bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 4. Oktober 1973  
betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages  
über die Gewährung einer Zuwendung  
an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 26. September 1969**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph**

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 8. Dezember 1972, wird – mit Ausnahme des § 6 – für die Zuwendung 1973 mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 an mit folgenden Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Unterabs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:  
„(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H.
- a) des 183fachen des für den Monat Oktober 1973 anzuwendenden Stundendurchschnittsverdienstes,

- b) der vollen Sozialzuschläge nach dem Lohntarifvertrag 1973 für den Monat Oktober.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober 1973 eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl. Bruchteile einer Stunde, die sich aus der Berechnung nach Unterabsatz 2 Satz 1 ergeben, werden auf eine volle Stunde aufgerundet. Für die Berücksichtigung der Sozialzuschläge (Unterabsatz 1 Buchst. b) ist von den Kinderzuschlägen auszugehen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergeben.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verminderung unterbleibt ferner für die Monate, für die der Waldarbeiter wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst vom Lande keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember 1973 entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.“

c) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,- DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 3 oder 4 maßgebenden Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die

- a) der Waldarbeiter wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz,
- b) dem Waldarbeiter wegen des Bezuges von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz,
- c) dem Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Haben sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als 155 Arbeitsstunden, aber mindestens 107 Arbeitsstunden ergeben, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 37,50 DM; haben sich weniger als 107 Arbeitsstunden ergeben, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,- DM.

Steht dem Waldarbeiter nach den gemäß § 31 Abs. 1 TVW anzuwendenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 um 25,- DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
**Zahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung 1973 ist am 15. November 1973 fällig.“

Düsseldorf, den 4. Oktober 1973

– MBL. NW. 1973 S. 1983.

232382

**Vollzug  
der Lagerbehälter-Verordnung (VLwF)**

**Verlängerung der Fristen für die nachträgliche  
Ausrüstung einwandiger unterirdischer Behälter zum  
Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten  
– ausgenommen die der Gruppe A, Gefahrklasse III –  
mit Leckanzeigegeräten**

Gem. RdErl. d. Innenministers – V A 4 – 322.32 –  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– III C 7 – 8509 – 17282 – v. 28. 11. 1973

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (DABF) hat dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Änderung der TRbF 501 – Richtlinie für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Prüfrichtlinie) vorgeschlagen. Danach würde bei den wiederkehrenden Prüfungen an unterirdischen Tanks, deren Dichtheit nicht mit einer Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes geprüft werden kann (s. Nr. 3.332 TRbF 501), in Zukunft vor der Dichtheitsprüfung nach Nr. 3.334 TRbF 501 eine innere Prüfung am gereinigten Tank durchzuführen sein. Es ist damit zu rechnen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung diese Änderung der Prüfrichtlinie mit Wirkung vom 1. 4. 1974 einführen wird.

Die Prüfrichtlinie TRbF 501 ist auch bei den nach der Lagerbehälter-Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen durch Sachverständige zugrunde zu legen (Nr. 4.1 der Prüfrichtlinie zur Lagerbehälter-Verordnung, Gem. RdErl. v. 16. 12. 1968 – MBl. NW. 1969 S. 122/SMBL. NW. 23212). Zur Anpassung an diese bevorstehende Änderung der TRbF 501 wird daher der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1973 (MBl. NW. S. 758/SMBL. NW. 232382) wie folgt geändert:

Nr. 2.1.2 wird gestrichen.

Nr. 2.1.3 wird Nr. 2.1.2.

Nr. 2.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Lagerbehälter in Schutzgebieten nach § 11 VLwF müssen unverzüglich, die übrigen Lagerbehälter spätestens bis zum 31. 12. 1974 durch eine kathodische Schutzanlage gegen Außenkorrosion gesichert werden, wenn nicht der Sachverständige auf Grund örtlicher Prüfungen entsprechend Nr. 8.2 TRbF 408 – Richtlinie für den kathodischen Korrosionsschutz von unterirdischen Tanks und Betriebsrohrleitungen aus Stahl (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 2/1973 Seite 78) – durch besonderen Vermerk im Prüfungsbericht bestätigt hat, daß eine die Dichtheit der Behälter gefährdende Außenkorrosion nicht zu besorgen ist.

Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1973 S. 1984.

**II.**

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

**Bekanntmachung  
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Die dreizehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 4. Wahlperiode findet statt am

Montag, dem 17. Dezember 1973, um 14.30 Uhr

in der Hauptverwaltung der LVA – großer Sitzungssaal im Hochhaus 15. Etage –.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die zwölfte Vertreterversammlung in der 4. Wahlperiode am 29. Mai 1973
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Geschäftsführung insbesondere über
  - a) Arbeitslage der Rentenabteilung
  - b) Neubau der Hauptverwaltung
6. Abnahme der Jahresrechnungen 1972
7. Festsetzung der Haushaltspläne 1974
8. Verschiedenes

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Düsseldorf, den 27. November 1973

Der Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1973 S. 1984.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.